

**ERRICHTUNG VON MIET(KAUF)WOHNUNGEN, EIGENTUMSWOHNUNGEN,
GARAGEN, TIEFGARAGENABSTELLPLÄTZEN, ALTERSGERECHTEN
WOHNUNGEN ODER HEIMPLÄTZEN**

Antrag auf Gewährung von Förderungsmitteln



LAND

OBERÖSTERREICH

SGD-Wo/E-14

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Soziales und Gesundheit

Abteilung Wohnbauförderung

Bahnhofplatz 1

4021 Linz

Eingangsstempel

Zutreffendes ankreuzen!

Antragsteller/in

Firma/Bauträger	
Anschrift	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____ Telefon _____ Fax _____ E-Mail _____

Neubauobjekt

Anschrift	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____ Gemeinde _____ pol. Bezirk _____ Bezirksgericht _____ Grundbuch _____ EZ _____ Grundstücks-Nr. _____
-----------	---

Errichtung von

Anzahl

Rechtsform

_____		Mietwohnungen
_____		Mietkaufwohnungen
_____		Eigentumswohnungen
_____		Garagen
_____		Tiefgaragenplätzen
_____		Altersgerechte Wohnungen
_____		Heimplätzen

Vom Amt auszufüllen!

Bez.		Gem.		Grundbuch-Nr.					EZ.				

Die Überweisung der zugesicherten Förderung soll auf nachstehende Bankverbindung erfolgen:

Aufgrund EDV-technischer Vorgaben sind Änderungen dieser Bankverbindungen im nachhinein nicht mehr möglich.

Bankverbindung	Bankinstitut _____
	Kontoinhaber/in _____
	IBAN _____
	BIC _____

Die IBAN ist die internationale Darstellung von Kontonummer und Bank (in Österreich 20-stellig mit AT beginnend). Der BIC ist eine international standardisierte Bankleitzahl (8- oder 11-stellig). Die Angabe des BIC ist bei einer österreichischen IBAN nicht erforderlich.

Rechtliche Grundlagen für eine Förderung

Die Förderung basiert auf den Bedingungen des **Oö. Wohnbauförderungsgesetzes 1993, LGBl. Nr. 6/1993** i.d.g.F. und den hiezu ergangenen Verordnungen der Oö. Landesregierung:

- **Oö. Neubauförderungs-Verordnung 2013**
- **Oö. Einkommensgrenzen-Verordnung 2012**

Die Vergabe von Mietwohnungen durch gemeinnützige Bauvereinigungen hat unter Anwendung der gültigen **Vergaberichtlinien** (vom 06. Mai 2014, verlautbart in Folge 10/2014 der Amtlichen Linzer Zeitung) gemäß § 7 Abs. 2 Oö. WFG zu erfolgen. Auf die Verpflichtung zur Einhaltung sämtlicher auf das/die gegenständliche(n) Bauvorhaben bezughabenden übrigen gesetzlichen Bestimmungen wird hingewiesen.

Allgemeine Voraussetzungen für eine Förderung

- Der Förderungswerber muss Eigentümer der zu verbauenden Liegenschaft sein.
- Die Finanzierung des Bauvorhabens muss gesichert sein.
- Die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsdarlehens ist der Förderungsstelle nachzuweisen.
- Eine Förderung kann ab 2015 nur dann erfolgen, wenn das Bauvorhaben die Vorgaben des Standardausstattungskataloges erfüllt und die Wirtschaftlichkeitsparameter aus einer Gesamtbewertung ein positives Ergebnis aufweisen.

Förderungsaufgaben zum Schutz Dritter (Konsumentenschutz)

Eine Förderung darf Bauträgern nur gewährt werden, wenn:

- das zu verbauende Grundstück hinsichtlich Darlehen bzw. Krediten geldlastenfrei ist,
- zur Absicherung der Fertigstellung des Bauvorhabens eine unwiderrufliche Fertigstellungsgarantie in Höhe von 120 % der Baukosten vorgelegt wird,
- ein eigenes Bankkonto für das jeweilige Bauvorhaben geführt wird, in welches das Land Oö. und der künftige Wohnungsbenützer ein Einschaurecht haben,
- die zu errichtenden Wohnungen an förderbare Personen im Sinne des Oö. WFG 1993 i.d.g.F. vergeben werden,
- bei der Errichtung von Miet(Kauf-)wohnungen ist für die Dauer der Laufzeit der Förderung das Benützungsentgelt nach den Entgeltbestimmungen des § 14 WGG 1979 zu kalkulieren und zu verrechnen.

Die Einwilligung zur Löschung des eingetragenen Belastungsverbot gemäß § 7 Abs. 3 Z. 2 des Oö. WFG 1993 wird erst nach der Übereignung an die Wohnungseigentümer bzw. nach erbrachtem Förderungsnachweis erteilt.

Es können jederzeit stichprobenartige Kontrollen bezüglich der Einhaltung der bauphysikalischen, energetischen und ökologischen Anforderungen durch die Abteilung Umweltschutz durchgeführt werden. Die Kosten für diese Messungen sind vom Förderungswerber zu tragen und einzuplanen.

Über das Ansuchen entscheidet die Oö. Landesregierung. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Durch die Entgegennahme des Förderungsansuchens erwachsen dem Land Oberösterreich keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass vor Erteilung der Zusicherung nicht mit dem Bau begonnen werden darf und ein vorheriger Baubeginn den Ausschluss von dieser Förderung zur Folge hat. Er ist verpflichtet, seine Kunden bzw. Wohnungswerber wahrheitsgemäß über Förderungsvoraussetzungen, -ablauf und -auflagen sowie über allfällige Wartezeiten bei der Förderungszuteilung zu informieren.

Ort, Datum

Firmenmäßige Fertigung der Antragsteller/in

Erforderliche Unterlagen:

Das Ansuchen kann vorzugsweise in digitaler Form an MGWB.Wo.Post@ooe.gv.at übermittelt werden.

Falls das Ansuchen nicht in digitaler Form eingereicht wird, ersuchen wir Sie **keine Originalunterlagen** beizulegen, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

1. Lastenfreier Grundbuchsauszug mit einverleibtem Belastungsverbot gem.§ 7 Abs.3 Z.2 Oö.WFG 1993
2. Rechtskräftiger Baubescheid oder Baufreistellungsvermerk
3. Baubehördlich genehmigte Baupläne bzw. Ausführungspläne 1:50
4. Detaillierte Nutzflächenaufstellung
5. Nutzflächenberechnung – lt. Anlage (nur im Excel-Format)
6. Kostenzusammenstellung(en) – lt. Anlage
7. Anbots- und Prüfprotokolle
8. Lageplan mit Grundstücksbezeichnung
9. Tiefgaragenbestätigung durch Magistrat bzw. Gemeinde
10. Projektbeschreibung
11. Fertigstellungsgarantie – lt. Anlage
12. Finanzierungsnachweise:
 - Darlehenspromesse
 - 3 Vergleichsangebote für das zusätzlich aufzunehmende Hypothekendarlehen gemäß Oö. WFG 1993 i.d.g.F. in Verbindung mit der Oö.Neubauförderungs-Verordnung 2013
13. Nachweis des energetischen Mindeststandards – lt. Anlage
bei der Abteilung Umweltschutz, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, Tel.: (+43 732) 77 20-145 43
14. Förderbericht – lt. Anlage

Zusätzlich für gewerbliche Bauträger:

15. Auszug aus dem Firmenbuch mit Gesellschafterliste (Firmensitz in Oberösterreich)
16. Bauträgerkonzession

Rückfragen:

Direktion Soziales und Gesundheit (SGD), Abteilung Wohnbauförderung (Wo)
Tel.: (+43 732) 77 20-14300, 14170, 14303, 14298, 16214, 14302, 14301;
Fax: (+43 732) 77 20-21 43 95; E-Mail: wo.post@ooe.gv.at
Kundendienststunden: von 8 bis 12 Uhr

